

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



13. Juni 2024

EINGEGANGEN

Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

AWA-Kobold GmbH
Rathausplatz 14
2000 Stockerau

 **KOPIE**

NDR 416219680020

Beilagen

TUW2-BO-047/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Wolf Alina

+43 (2272) 9025

Durchwahl

39286

Datum

04. Juni 2024

Betrifft

AWA-Kobold GmbH, Barbetrieb mit Zimmervermietung, 3430 Tulln, Kronauer Straße 5a, Grundstück Nr. 2711/4, KG Tulln, **Verlängerung der Frist für den Beginn der Ausführung**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln verlängert die Frist für den Beginn der Ausführung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 06. Juli 2022, Zahl TUW2-BO-047/005, baubehördlich bewilligten Vorhabens bis zum **30. Juni 2026**.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe € 83,87

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag € 14,30

einzuzahlender Gesamtbetrag: € 98,17

IBAN: AT76 3288 0000 0050 4050

BIC: RLNWATW1880

Zahlungsreferenz: 190240154698

Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Tulln



Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Tulln - Amtskassa

Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 24 Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014

für die Kostenentscheidung

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG in Verbindung mit Tarifpost 106 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001

Begründung

Mit Schreiben vom 27. Mai 2024 haben Sie um Verlängerung der Frist für den Baubeginn des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 06. Juli 2022 baubehördlich bewilligten Vorhabens angesucht.

Gemäß § 24 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 hat die Baubehörde die Frist für den Beginn der Ausführung eines bewilligten Bauvorhabens zu verlängern, wenn dies vor ihrem Ablauf beantragt wird, das Bauvorhaben nach wie vor dem Flächenwidmungsplan – und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans auch diesem – und den Sicherheitsvorschriften nicht widerspricht.

Aufgrund des rechtzeitig eingebrachten Antrages um Fristverlängerung war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Tulln an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S c h n ü r e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur



Absender: Bezirkshauptmannschaft Tulln
GZ TUW2-BO-047/005



BB 00 L30000 24 0001011115

Rücksendeadresse: Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln an der Donau

AWA-Kobold GmbH
Rathausplatz 14
2000 Stockerau

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

NDR 416219680020

